

## OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.6.2007 -9 U 239/06-

### **Geländewagen entspricht nicht dem allgemeinen Stand der Technik: Käufer können vom Kaufvertrag zurücktreten**

Käufer eines Geländewagens können vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Neuwagen nicht den Entwicklungsstand von Konkurrenzfahrzeugen oder des Vorgängermodells erreicht. Entspricht der Wagen damit nicht dem allgemeinen Stand der Technik, liegt ein Sachmangel vor.

#### **Der Sachverhalt:**

Der Kläger hatte bei dem beklagten Autohändler einen Geländewagen gekauft. Nach der Lieferung im April 2005 beanstandete er mehrere Mängel, wie etwa eine deutlich verzögerte Beschleunigung bei Geschwindigkeiten über 140 km/h, ein starkes Bocken und Vibrieren des Fahrzeugs bei Erreichen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und deren Abregeln.

Nachdem der Kläger vom Beklagten vergeblich die Reparatur der Mängel beziehungsweise Neulieferung verlangt hatte, erklärte er schließlich im August 2005 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Beklagte machte demgegenüber geltend, dass kein Sachmangel vorliege. Es handele sich vielmehr um fahrzeugspezifische Steuerungs- und Regelungsdefizite, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprächen. Der Kläger trug demgegenüber vor, dass die Geländewagen der Konkurrenz und auch das Vorgängermodell der Serie keine solchen Probleme aufweisen würden.

Die auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtete Klage hatte Erfolg.

#### **Die Gründe:**

Der Kläger kann vom Vertrag zurücktreten. Das Fahrzeug entspricht nicht dem allgemeinen Stand der Technik und weist damit einen Sachmangel auf.

Ob ein Fahrzeug dem allgemeinen Stand der Technik entspricht, richtet sich nach dem Entwicklungsstand aller in dieser Fahrzeugklasse vergleichbaren Kraftfahrzeuge, nicht allein der Serie. Der vom Kläger erworbene Geländewagen entspricht nicht dem allgemeinen Stand der Technik. Die deutlich verzögerte Beschleunigung bei Geschwindigkeiten über 140 km/h und das starke Bocken und Vibrieren des Fahrzeugs bei Erreichen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, etwa bei einem Überholvorgang. Damit weicht das Fahrzeug nicht nur vom Standard der Fahrzeugklasse, sondern auch vom Standard des Vorgängermodells ab